Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Az.: 66.3-14.01-64

**Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen über die Genehmigungsentscheidung zur Gewinnung von Kies und Sand im Rahmen einer Trockenabgrabung.

Auf Antrag der Firma Franz Limbach GmbH, Im kleinen Feldchen 2, 53844 Troisdorf hat der Rhein-Sieg-Kreis am 13.08.2024 für die Gewinnung von Kies und Sand auf den Grundstücken Niederkassel Mondorf, Flur 1 die Flurstücke 6-18, 21, 24-38, 69-73, 89, 91-93 und 106 den Genehmigungsbescheid gemäß § 7 des Abgrabungsgesetzes NRW (AbgrG) zur Durchführung der Trockenabgrabung erteilt.

**INHALT DES BESCHEIDES**

Der beantragten Trockenabgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies auf den o.g. Grundstücken stehen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushaltes, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung nicht entgegen.

Im Rahmen der Genehmigung wurde auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Auf Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG wird das Vorhaben im Sinne der §§ 2 und 25 UVPG als zulässig bewertet.

**BELEHRUNG ÜBER DEN RECHTSBEHELF**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Gemäß § 27 a VwVfG NRW sind sowohl die Bekanntmachung als auch die oben genannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises (<https://www.rhein-sieg-kreis.de/bekanntmachungen>) veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/portal/> zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises sowie im zentralen UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen ausschließlich der Inhalt der bei der Stadt Niederkassel zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist (§°20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gegenüber den Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Vorstehende Bekanntmachung des Rhein-Sieg-Kreises wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Siegburg, den 14.08.2024

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Bambeck

Leiter des Amtes Umwelt und Naturschutz